

Satzung des Fördervereins Markt Schwaben *aktiv!* e.V.

Präambel

Am 28. Mai 2011 gründeten Bürgerinnen und Bürger der Marktgemeinde Markt Schwaben unter der Schirmherrschaft des Ersten Bürgermeisters Georg Hohmann die Markt Schwabener Aktivkreise. Aufgabe und Ziel der Aktivkreise ist es, ehrenamtlich soziale, gestalterische und ökologische Projekte zu entwickeln und durchzuführen, beziehungsweise diese direkt oder indirekt zu fördern. Die Aktivkreise arbeiten eigenständig und transparent. Sie sind jederzeit offen für neue Mitwirkende. Der „Förderverein Markt Schwaben *aktiv!* e.V.“ unterstützt die gemeinnützigen Vorhaben und Projekte der Aktivkreise sowohl unmittelbar durch Einwerbung, Verwaltung und Einsatz finanzieller und sächlicher Mittel sowie durch die organisatorische und verwaltungsmäßige Unterstützung der Aktivkreise, als auch mittelbar durch die Finanzierung gezielter oder allgemeiner Öffentlichkeitsarbeit, die geeignet ist, diesen Projekten und Vorhaben der Aktivkreise Bekanntheit zu verschaffen und die Finanzierungsbereitschaft zu fördern.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Förderverein Markt Schwaben *aktiv!* e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Markt Schwaben.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Geld- und Sachleistungen durch die Vereinsmitglieder oder durch Dritte zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke (Förderverein) mit Schwerpunkt in der Marktgemeinde Markt Schwaben. Der Förderverein unterstützt damit die gemeinnützigen Vorhaben und Projekte, die von in den Aktivkreisen zusammengeschlossenen Markt Schwabener Bürgern initiiert und erarbeitet werden. Der Förderverein unterstützt die Aktivkreise daneben verwaltungsmäßig und organisatorisch und kann dabei auch die Trägerschaft von Aktivkreisprojekten übernehmen.
- (2) Die Beschaffung von Geld- und Sachleistungen zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke wird erreicht insbesondere durch
 - (a) Einwerben von Geld- und Sachspenden sowie öffentlichen Fördermitteln,
 - (b) Vermittlung von Spendenpatenschaften,
 - (c) Fundraising,
 - (d) Durchführung von Veranstaltungen und Sammlungen,
 - (e) Zusammenarbeit mit Sponsoren,
 - (f) Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Mit den eingeworbenen Geld- und Sachleistungen können über die Aktivkreise die folgenden steuerbegünstigten Zwecke unterstützt werden:

- (a) Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- (b) Förderung von Kunst und Kultur,
- (c) Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
- (d) Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes, des Umweltschutzes und des Hochwasserschutzes,
- (e) Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere die Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten,
- (f) Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- (g) Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede juristische und natürliche Person mit Erreichen des 14. Lebensjahres werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tod und bei juristischen Personen durch Auflösung,
 - (b) durch Austritt,
 - (c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund,
 - (d) oder durch Streichung von der Mitgliederliste.

(4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über den Ausschluss aus wichtigem Grund entscheidet der Vorstand.

(5) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus wichtigem Grund steht dem Betroffenen die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Betroffenen.

§ 4a Fördermitgliedschaft

Förderndes Mitglied kann jede juristische und volljährige natürliche Person werden. Fördernde Mitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen zu laden und können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Ferner können sie an der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach § 11 Abs. 2 dieser Satzung mitwirken.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden von den ordentlichen Mitgliedern nicht erhoben. Die Beiträge fördernder Mitglieder bestehen aus regelmäßigen Geld-, Sach- oder Dienstleistungen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und null bis fünf Beisitzern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds durch Niederlegung des Amtes oder durch Tod wird der frei werdende Vorstandsposten durch Neuwahl besetzt. Die Amtsdauer dieses Vorstandsmitglieds endet mit der nächsten regulären Neuwahl des gesamten Vorstands.

(2) Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter nach § 30 BGB bestimmen, mit der Erfüllung ihm obliegender Aufgaben Hilfspersonen beauftragen und Sachausschüsse einsetzen. Der Vorstand informiert die Mitglieder des Vereins binnen einer Frist von zwei Wochen über die Bestimmung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB und die Einrichtung von Sachausschüssen. Die Sachausschüsse stehen allen interessierten ordentlichen Mitgliedern offen.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

(a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,

(b) Einberufung der Mitgliederversammlung,

- (c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- (d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- (e) Aufstellung einer Budgetplanung für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahres- und Kassenberichts,
- (f) Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- (g) Festlegung der zu fördernden Projekte und Vorhaben und der hierzu erforderlichen Maßnahmen der Mittelbeschaffung.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1.000 EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. In der Einladung soll die Tagesordnung angegeben werden. Die Einladung erfolgt fernmündlich oder schriftlich per E-Mail. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege per E-Mail gefasst werden. Der Beschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit des Vorstands zustimmt und kein Mitglied des Vorstands innerhalb einer Woche widerspricht.

§ 10 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie durch Einwerben öffentlicher Fördermittel, Spenden und Vermittlung von Spendenpatenschaften, Fundraising, Durchführung von Veranstaltungen, Zusammenarbeit mit Sponsoren und eine flankierende Öffentlichkeitsarbeit aufgebracht.
- (2) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen, eine Budgetplanung und eine Jahresrechnung sowie jährlich und auf Verlangen des Vorstands oder der Mitgliederversammlung anlassbezogen einen Kassenbericht zu erstellen. Zahlungen dürfen vom Schatzmeister nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden („Vier-Augen-Prinzip“).
- (3) Die eingeworbenen Mittel sind zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Eine zeitnahe Verwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den beiden folgenden Jahren zweckgemäß verwendet werden. Der Verein darf nach der Abgabenordnung zulässige freie und gebundene Rücklagen bilden.

(4) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- (a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- (b) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstands,
- (c) Beschlussfassung über Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
- (d) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- (e) Entlastung des Vorstands,
- (f) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
- (g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- (h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

In allen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter einer Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladungsschreiben – soweit möglich – per E-Mail einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Über Anträge auf Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte, die nach Versendung der Einladung eingehen, entscheidet die Mitgliederversammlung, wenn der Antrag von mindestens 10 Prozent der anwesenden Mitglieder unterstützt wird.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem lebensältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) In der Mitgliederversammlung ist jedes ordentliche Mitglied stimmberechtigt. Minderjährige

Mitglieder benötigen das Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertreter, das allgemein bei Eintritt des Minderjährigen in den Verein erklärt werden kann. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins und Ausschluss eines Mitglieds ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Die Abstimmung ist offen, muss aber geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenenes ordentliches Vereinsmitglied dies verlangt.

(5) Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Art der Abstimmung und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Markt Schwaben mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke zu verwenden – in erster Linie zur Förderung von gemeinnützigen Projekten und Initiativen der Markt Schwabener Aktivkreise.

Satzungsänderung am 21. Januar 2015:

- § 10, Abs. 3, Satz 2

Protokollführung: Karin Haushofer (Schriftführerin)

Satzungsänderung am 5. Dezember 2019:

- Präambel
- § 7, Abs. (1) Satz 1 und Abs. (2)
- § 13, Abs. (2)

Protokollführung: Karin Haushofer (Schriftführerin)

1. Vorsitzende Hilde Haushofer
